

Was ist eigentlich eine „Ersatzorganisation“?

von [Detlef Georgia Schulze](#)

Ein historisches und ein hypothetisches Beispiel:
KPD Saar (1957) und IMC linksunten (2020)

Der folgende Artikel versucht auszuloten, welche legalen Handlungsspielräume – das heißt: auf der Grundlage der bestehenden Gesetzeslage – für eine Wiederherausgabe von linksunten.indymedia – auch mit neuen Artikeln – aktuell bestehen.

Das heißt: Der Artikel beschäftigt sich mit zwei Fragen *nicht*:

++ Was ist an der aktuellen Gesetzeslage politisch zu kritisieren?

++ Was läßt sich auf juristischem Wege eventuell noch gegen das *alte* Verbot machen? Vielmehr geht es um die Frage, was kann **schon jetzt** aus *Eigeninitiative* – mit begrenzten Risiko – gemacht werden? Und wo fangen die größeren Risiken an? (Wie sich gegen die größeren Risiken abgesichert werden kann, ist ebenfalls *nicht* Thema dieses Artikels.)

Am Sonntag wies Achim Schill [an dieser Stelle](#) auf folgenden Satz in der kürzlich veröffentlichten schriftlichen Begründung des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen *linksunten*-Verbot hin: „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist nicht das Verbot des unter der Internetadresse ‚linksunten.indymedia.org‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, sondern das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation [...].“

Er schlußfolgert daraus – zutreffenderweise –: „Damit besteht nun die Möglichkeit, dass *linksunten* ab sofort von anderen HerausgeberInnen als dem 2017 verbotenen ‚Verein‘ wieder herausgegeben wird.“ Zugleich wies er auf darauf hin, daß das aber „mit der Gefahr erneuter Repression verbunden“ wäre.

Die Haken an der Sache sind:

- Der „dahinter stehende Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘“ (gemeint ist entweder etwas nie Existierthabendes [„Verein ‚linksunten.indymedia‘“] oder aber das [IMC linksunten, der frühere HerausgeberInnen-Kreis von linksunten.indymedia](#)) ist weiterhin verboten.
- Nach § 8 Vereinsgesetz ist die Bildung von Ersatzorganisationen von verbotenen Organisationen ihrerseits verboten.

Was heißt dies nun hinsichtlich der von Achim angesprochenen, eventuellen Bildung eines neuen HerausgeberInnen-Kreises für linksunten.indymedia?

Erforderlichkeit einer besonderen Feststellung

§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 4 Vereinsgesetz lautet folgendermaßen:

„Gegen eine Ersatzorganisation, die Verein im Sinne dieses Gesetzes ist, kann zur verhältnismäßigen Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Verbots nur auf Grund einer besonderen Verfügung vorgegangen werden, in der festgestellt wird, daß sie Ersatzorganisation des verbotenen Vereins ist. [...]. Die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Dienststellen sind bei Gefahr im Verzug zu vorläufigen Maßnahmen berechtigt, die außer Kraft treten, wenn die Verbotsbehörde nicht binnen zweier Wochen die in Satz 1 bestimmte Verfügung trifft.“

(http://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_8.html)

Und der daran anknüpfende § 20 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz lautet:

„Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder **entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist**, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
2. [...]
3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines [...] der in den Nummer 1 [...] bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung unterstützt,
4. [...]
5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots **oder der Feststellung** verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ [84](#), [85](#), [86a](#) oder den §§ [129](#) bis [129b](#) des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.“

(http://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_20.html)

Dies heißt dreierlei:

1. Das Bilden von Ersatzorganisationen ist verboten.

2. Die mitgliedschaftliche Betätigung in einer solchen Ersatzorganisation (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Vereinsgesetz), die Unterstützung einer solchen Ersatzorganisation (ebd., Nr. 3) und das Verwenden der „Kennzeichen“ einer solchen Ersatzorganisationen (ebd. Nr. 5) ist aber *nicht von vornherein* strafbar; vielmehr muß erst in einer neuen Verfügung festgestellt werden, daß es sich um eine Ersatzorganisation handelt.

§ 20 Vereinsgesetz gilt für die Zeit der fachgerichtlichen Auseinandersetzung über ein Verbot („vollziehbar“), sofern die sofortige Vollziehbarkeit währenddessen nicht vom Gericht aufgehoben wird¹; §§ [85](#), [86](#), [86a](#) StGB („unanfechtbar“) für die ganze Zeit *danach* (auch schon während eines etwaigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens² – es sei denn wiederum, das Bundesverfassungsgericht gewährt vorläufigen Rechtsschutz³).

3. Auch exekutiv darf gegen „Ersatzorganisationen“ in der Regel erst vorgegangen werden, wenn eine entsprechende „Feststellung“ vorliegt (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz) – bei „Gefahr im Verzug“ sind aber „vorläufige Maßnahmen“ zulässig, die allerdings „außer Kraft treten, wenn die Verbotsbehörde nicht binnen zweier Wochen“ eine entsprechende Feststellungs-Verfügung hinterherschickt (ebd., Satz 4).

In der Begründung der Bundesregierung für ihren Entwurf des Vereinsgesetzes hieß es dazu:

„Aus dem vorläufigen Charakter dieser Maßnahmen ergibt sich, daß sie der Organisation keine nicht wieder zu beiseitigenden Schäden zufügen, also grundsätzlich nur ihre Tätigkeit einschränken dürfen, ihre organisatorische Existenz dagegen unberührt lassen müssen.“
([Bundestags-Drucksache IV/430](#), S. 18)

1 § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 VereinsG: „Die §§ 3 bis 7 und 10 bis 13 gelten entsprechend. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verfügung haben keine aufschiebende Wirkung.“

[§ 3](#) Absatz 4 Satz 3 [VereinsG](#): „Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“

[§ 80](#) Absatz 5 Satz 1 [Verwaltungsgerichtsordnung](#): „Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen.“

2 Da Verfassungsbeschwerden kein („normales“) Rechtsmittel, sondern ein außerordentlicher Rechtsbefehl sind, meint „unanfechtbar“ in §§ 85, 86, 86a StGB soviel wie ‚nicht mehr vor den Fachgerichten anfechtbar‘.

3 [§ 32](#) Absatz 1 [Bundesverfassungsgerichtsgesetz](#): „Das Bundesverfassungsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.“

Definition des Begriffs „Ersatzorganisation“

Aber was ist nun eigentlich eine „Ersatzorganisation“ im juristischen Sinne?

- Nach der Begründung der Bundesregierung für ihren Entwurf des Vereinsgesetzes von 1964 soll – anknüpfend an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bzgl. Parteiverbote – das „entscheidende Kriterium für eine Ersatzorganisation die Übernahme von Funktionen des verbotenen Vereins im weitesten Sinne des Wortes [sein] und alle sonstigen Umstände [sollen] nur indizielle Bedeutung haben (vgl. BVerfGE 6, 307)“ ([Bundestags-Drucksache IV/430](#), S. 18).
- Zu der genannten Bundesverfassungsgerichts-Entscheidung: Das Saarland war erst zum 1. Januar 1957 Teil der Bundesrepublik geworden. Im Vorjahr hatte das BVerfG die Auflösung der KPD der Bundesrepublik angeordnet hatte und außerdem bestimmt: „Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Kommunistische Partei Deutschlands zu schaffen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen.“ (BVerfGE 5, 85 - 393 [87])
Mit der Entscheidung BVerfGE 6, 300 - 309 aus dem März 1957
++ ließ das BVerfG dann zwar ‚freundlicherweise‘ offen (S. 306: „mag dahinstehen“), ob die KPD Saar „Teil“ der – zum Beitrittsdatum des Saarlandes zur BRD – bereits verbotenen (und weitgehend zerschlagenen) KPD war⁴,
++ aber erklärte die KPD Saar kurzerhand zur „Ersatzorganisation“ der KPD der Bundesrepublik...
- In dieser Entscheidung gab das BVerfG folgende Definition von „Ersatzorganisation“ (in dem Falle: einer *Partei*; aber das dürfte zwanglos auf „Er-

⁴ Welch abstruse Erwägung,

- eine außerhalb der Bundesrepublik – legal – existierende Organisation, könne durch bloße Beitritt der fraglichen Gebietskörperschaft (hier: Saarland) zur Bundesrepublik
- *ohne* Beitritt auch der legalen Organisation (hier: KPD Saar) zur illegalisierten Organisation (hier: KPD der BRD) Teil dieser illegalisierten Organisation geworden sein!

Selbstverständlich wäre ein solcher Beitritt – soweit noch Reststrukturen der KPD in der BRD existierten – *möglich* (und vielleicht auch politisch naheliegend) gewesen. Aber einen solchen Beitritt hatten *weder* Gericht *noch* Bundesregierung behauptet.

satzorganisationen“ von nicht partei-förmigen Vereinigungen zu übertragen sein):

„Eine Ersatzorganisation ist, [...], dazu bestimmt, an die Stelle einer nicht mehr vorhandenen oder nicht mehr funktionierenden Organisation⁵ zu treten. Beide sind *organisatorisch* nicht ‚dasselbe‘, wollen aber *funktionell* ‚dasselbe‘. [...]. Entscheidend ist [...], daß sie in der Art ihrer Betätigung [...], in der Verfolgung der politischen Ziele, nach den in ihr wirksamen politischen Kräften, nach dem Kreis der von ihr Angesprochenen, nach der politischen Haltung ihrer Anhänger und nach dem aus der zeitlichen Abfolge des Geschehens (Verbot der Organisation und Schaffung des Ersatzes)⁶ erkennbaren Zusammenhang die verbotene Partei zu ersetzen bestimmt ist.“ (S. 307)

An dieser Definition als solches scheint mir auf den ersten Blick nichts auszusetzen zu sein und folglich auch klarzusein, daß ein Personenkreis, der die Merkmale des [§ 2 Absatz 1 VereinsG](#)⁷ erfüllt und *linksunten* wieder mit demselben *selben* Mission Statement, *denselben* Moderationskriterien und *derselben* Moderationspraxis herausgibt, ohne weiteres als Ersatz des alten HerausgeberInnen-Kreises verboten werden könnte⁸, wenn denn dieser alte HerausgeberInnen-Kreis bereits verboten worden wäre (was m.E. aber *nicht* der Fall ist, da dieser „IMC linksunten“ und nicht „linksunten.in-

5 In Bezug auf die KPD Saar und die KPD der BRD ist bereits an dieser Stelle einzuhaken: Denn die KPD der BRD existierte im Saarland bis Verbot der KPD der BRD und Beitritt des Saarlandes zur BRD *niemals*; also konnte die KPD Saar die KPD der BRD insoweit auch nicht ‚ersetzen‘. – Anders läge der Fall, wenn die KPD Saar versucht hätte, sich – nach dem Beitritt – vom Saarland aus in andere Bundesländer *auszudehnen* – dann käme in Betracht, diese neugeschaffenen Strukturen als Ersatz der dortigen alten, zerschlagenen Strukturen der KPD der BRD anzusehen. Aber auch dies war weder vom Gericht noch von der Bundesregierung behauptet worden. Wenn überhaupt, dann hätte also ein *neues Verbotsverfahren* gegen die KPD Saar eingeleitet werden müssen.

6 Auch dies ist in Bezug auf die KPD Saar *absurd*, denn diese wurde ja nicht dadurch neu geschaffen, daß das Saarland der BRD beiträt.

7 „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

8 Damit ergibt sich freilich – abgesehen von meiner sogleich folgenden „wenn denn“-Einschränkung – ein offener Widerspruch zu dem Satz des Prozeßvertreters der BRD in der mündlichen Verhandlung vor dem BVerwG am 29.01.2019: „Niemand – weder Ihre [der KlägerInnen-AnwältInnen] Mandanten noch andere – ist gehindert wieder so eine Seite einzurichten, wenn es nicht gerade eine Fortsetzung der verbotenen Vereinsaktivitäten ist.“

Das Einrichten und öffentliche Zugänglichmachen dieser Webseite ist ja aber die wesentliche „Vereinsaktivität“ (des angeblich verboten gewordenen HerausgeberInnen-Kreises); das Betreiben einer solchen Webseite durch eine Einzelpersonen dürfte aber unmöglich sein, wie Prof. Roth ebenfalls in der mündlichen Verhandlung sagte.

Es bleibt also übrig: Auch auf der Grundlage der unzutreffenden These, es sei gar nicht die Webseite, sondern es sei vielmehr der HerausgeberInnen-Kreis verboten worden, ist die Webseite *de facto* sehr wohl in dem Verbot impliziert und ist das Verbot der Webseite gerade der Kern des Verbotes, da das (erneute) Betreiben der Webseite mit dem gleichen publizistischen Konzept gerade zur Klassifizierung des neuen HerausgeberInnen-Kreises als „Ersatzorganisation“ führen dürfte. – Gewisse Modifikationen des publizistischen Konzeptes dürften sich also nicht vermeiden lassen, falls sich

- weder allein auf die Falschbezeichnung des Verbotsobjektes in der alten Verbotsverfügung
- noch allein auf technische Schutzmaßnahmen / Anonymisierungsstrategien eines neuen HerausgeberInnen-Kreises
- noch allein darauf, daß weitere juristische Bemühungen gegen das alte Verbot eventuell doch noch zum Erfolg führen,

verlassen werden soll.

dymedia“ hieß, aber in der [Verbotsverfügung vom 14.08.2017](#) von einem Verbot eines „Vereins ‚linksunten.indymedia‘“ und nicht von einem Verbot des [vermeintlichen] „Vereins ‚[IMC linksunten](#)‘“ die Rede ist). Da Letzteres das BVerwG aber – jedenfalls bisher – anders sieht, kommt meiner „wenn denn“-Einschränkung [bisher] wenig praktische Bedeutung zu.)

Gerichtliche Kontrolle von Ersatzorganisationsverboten

Bleibt die Frage: Wie weit geht die gerichtliche Kontrolle von Ersatzorganisationsverboten? Wird nur der Ersatzorganisations-Charakter geprüft? Oder wäre das Gründen einer „Ersatzorganisation“ eine Möglichkeit, nachträglich eine gerichtliche Überprüfung der (alten und neuen) Verbotsgründe zu erreichen – insbesondere, wenn in Bezug auf das Erstverbot (hier: angeblicher „Verein ‚linksunten.indymedia‘“) eine solche gerichtliche Überprüfung nicht stattfand?

Im Grundsatz dürfte in der Tat gelten, was Kathrin Groh in ihrer Kommentierung zu § 8 Vereinsgesetz sagt:

„Eine Ersatzorganisation kann sich im Rechtsschutzverfahren gegen ihr Verbot ausschließlich mit der Begründung wehren, sie sei keine Ersatzorganisation, sondern eine eigenständige Vereinigung. In der Praxis bietet es sich aufgrund von Beweisschwierigkeiten [...] an, auch das Verbot einer Vereinigung als Ersatzorganisation alternativ auf selbständige Verbotsgründe⁹, wie zB die niederschwellig Strafrechtswidrigkeit in Form der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinsverbot nach § 20 zu stützen.“

(Groh, in: *Das Bundesrecht*, 1095. Lfg., Sept. 2010, § 8 VereinsG, Randnummer 9)

Die hier interessierende Konstellation, daß

- sich eventuell eine Ersatzorganisation zu einer verbotenen „Vereinigung“ bildet,
- die¹⁰ das Verbot *befolgte*
- und in Bezug auf die eine gerichtliche vollständige Überprüfung der Verbotsgründe *allein deshalb* nicht erfolgte, weil das Gericht die tatsächlichen KlägerInnen nicht als die ‚richtigen‘ (eine Voll-Überprüfung nötig machenden) ansieht,

scheint aber in der Rechtspraxis noch nicht vorgekommen und in der Rechtswissenschaft noch nicht erwogen worden sein.

⁹ In Bezug auf die von Groh angesprochenen ‚Alternativ-Gründe‘ würde eine Voll-Überprüfung stattfinden, sofern die Gerichte (1.) den Ersatzorganisations-Charakter verneinen und (2.) die – von der Exekutive fälschlicherweise als „Ersatzorganisation“ klassifizierte – Vereinigung (oder zumindest Mitglieder dieser Vereinigung; siehe FN 7) selbst klagt.

¹⁰ = verbotenen „Vereinigung“.

Unter den hiesigen besonderen Umständen wäre es *vielleicht* schon möglich, in einem Verfahren über ein „Ersatzorganisations“-Verbot eine Überprüfung der Verbotgründe zu erreichen – vorausgesetzt freilich, es klagt dann die vermeintliche „Ersatzorganisation“ gegen ihr Verbot¹¹ (und es klagen nicht wiederum Individuen, die keine Angaben dazu machen, ob sie zur fraglichen Struktur gehörten).

¹¹ Daß *Mitglieder* der Ersatzorganisation gegen das Verbot klagen, würde u.U. auch ausreichen – falls es gelingt, das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesverfassungsgericht davon zu überzeugen, daß jedenfalls nicht nur Vereine, sondern zuvorderst deren Mitgliedern von einem Vereinsverbot in ihrem Recht aus Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz betroffen sind (s. dazu: *Das Leipziger Landdogma und der wirkliche Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz*, in: de.indymedia vom 30.01.2020; <https://de.indymedia.org/node/62412>).